

Statuten



Artikel 1

Name

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Rothenfluh - Anwil (NUVRA) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Rothenfluh.

Artikel 2

Zugehörigkeit

Der NUVRA ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Basellandschaftlichen Natur- und Vogelschutzverband (BNV) und durch diesen beim Schweizer Vogelschutz (SVS) - BirdLife Schweiz.

Artikel 3

Zweck

Der NUVRA bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Mensch und die Sicherung der biologischen Vielfalt in den Gemeinden Rothenfluh und Anwil.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Der NUVRA besteht aus: a) Einzelmitgliedern b) Ehrenmitgliedern
Die Aufnahme der Einzelmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.

Artikel 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

Artikel 6

Austritt

Austrittsgesuche auf Ende des Kalenderjahres sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem NUVRA ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7

Organe

Organe sind: - die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 9

Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich vor Ende April statt.

Außerordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 10 Mitgliedern einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausser-ordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den

Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der GV können von Mitgliedern bis vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden. Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Generalversammlung übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 10

Generalversammlung, Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren
- f) Das Jahresprogramm
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

